

Nichtamtliche Lesefassung

Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 11.07.2016

**in der Fassung der Änderungen vom 30.01.2017, 18.05.2017, 14.05.2021,
05.12.2022 und 14.04.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 4 Versagung der Einschreibung
- § 5 Notwendige Sprachkenntnisse
- § 6 Verfahren der Einschreibung
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Studium in Teilzeit
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Studiengangwechsel
- § 14 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 15 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 16 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung
- § 16 a Doktorandinnen und Doktoranden
- § 17 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 18 Weitergabe und Übermittlung von Daten
- § 19 Schlussvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang sowie das Einschreibungsverfahren zwischen der FH Bielefeld und Studienbewerberinnen und Studienbewerbern. Sie regelt zudem alle wesentlichen Rechte und Pflichten der eingeschriebenen Studierenden sowie das Exmatrikulationsverfahren.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung an der Fachhochschule Bielefeld (FH Bielefeld) aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der FH Bielefeld mit den daraus folgenden im Hochschulgesetz, in der Grundordnung

der FH Bielefeld sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen der Hochschule näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt, § 48 Abs. 1 Satz 1 HG i.V.m. § 50 HG.
- (3) Hinsichtlich weiterbildender Masterstudiengänge und Zertifikatsstudien sind die Regelungen von § 16 zu berücksichtigen.
- (4) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für welche die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Als Studiengang gilt auch ein von der FH Bielefeld angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 62 HG.
- (5) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination rechtlich erforderlich ist (§ 48 Abs. 2 HG).
- (6) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung zugleich Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet (§ 26 Abs. 4 HG). Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will (§ 48 Abs. 3 Satz 1 HG).
- (7) Für Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen gelten abweichende Regelungen. Diese sind der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen. Hierbei sind der § 48 Abs. 3 Satz 2 HG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 HG zu berücksichtigen.
- (8) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 1. wenn der gewählte Studiengang an der FH Bielefeld nur teilweise angeboten wird,
 2. wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 3. wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für ein zeitlich begrenztes Studium gemäß § 50 Abs. 3 HG zugelassen ist,
 5. wenn ein in der Prüfungsordnung als Studienvoraussetzung vorgeschriebenes Praktikum nicht nachgewiesen ist.
- (9) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet (§ 48 Abs. 6 HG).

§ 3

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Zugang zum Studium an der FH Bielefeld hat, wer die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder wer die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist (§ 49 Absätze 1 bis 5 HG). Abweichend von Satz 1 kann für ein Studium in Studiengängen des Fachbereichs Gestaltung von den Zugangsvoraussetzungen des § 49 Absätze 1 bis 5 und 7 HG ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden.
- (2) Gem. § 49 Abs. 2 HG regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.
- (3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 (§ 49 Abs. 3 HG).
- (4) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Zugang zum Studium auf Grund einer beruflichen Vorbildung (§ 49 Abs. 4 HG).
- (5) Für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, die in Deutschland nicht zum Studium berechtigt, wird die Befähigung zum Studium durch eine Zugangsprüfung festgestellt. Dies gilt auch für solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, diese unverschuldet nicht vorlegen können und die gegebene Sachlage an Eides statt versichern. Auf die Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der FH Bielefeld (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen (§ 49 Abs. 9 HG).
- (6) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absätze 1 bis 6 HG eine studiengangsbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder eine praktische Tätigkeit gefordert werden, wenn Prüfungsordnungen dies bestimmen (§ 49 Abs. 7 HG).
- (7) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Bezüglich des Anerkennungsverfahrens wird auf § 11 der Rahmenprüfungsordnungen der FH Bielefeld (RPO) verwiesen.
- (8) § 58 Abs. 2a HG bleibt unberührt.

§ 4

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen:
 1. bei fehlender Qualifikation oder fehlenden Nachweisen (§§ 2 und 5),
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 HG),
 3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 2. die für die Einschreibung vorgesehenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 5

Notwendige Sprachkenntnisse

- (1) Von Bewerber*innen, die weder über die für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs erforderliche Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung auf der Grundlage eines in deutscher Sprache durchgeführten Ausbildungsgangs, noch den für die Aufnahme eines Masterstudiengangs erforderlichen ersten Studienabschluss (Bachelor- oder diesem gleichwertigen Abschluss) an einer deutschsprachigen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, aber über einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis oder Studienabschluss verfügen, sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

- (2) Die ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:
 - a. Besitz einer an einer deutschen Einrichtung in einem deutschsprachigen Ausbildungsgang erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder Besitz eines für die Aufnahme eines Masterstudiengangs erforderlichen ersten Studienabschluss (Bachelor oder vergleichbar) einer deutschen Hochschule;
 - b. Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit mindestens der Stufe 2;
 - c. Besitz eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS);
 - d. Besitz eines Zeugnisses über das bestandene Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule;
 - e. Besitz eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2);
 - f. Nachweis einer TestDaF-Prüfung, der in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist.
 - g. In begründeten Ausnahmefällen können Freistellungen ausgesprochen werden, zum Beispiel bei Vorliegen eines bereits erfolgreich abgeschlossenen deutschsprachigen Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule.

- (3) Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
 - a. die an der Fachhochschule Bielefeld einen ausschließlich fremdsprachlich durchgeführten Studiengang aufnehmen wollen;

- b. die sich im Rahmen von Austauschprogrammen oder einer kleinen Zweithörerschaft zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben. Hier wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Programmbeauftragten eine ausreichende Sprachkompetenz sicherstellen. Für Doppelabschlussprogramme regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen die Notwendigkeit der Sprachkenntnisse.
- (4) Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann für den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache für die Einschreibung zum Wintersemester eine Nachreichfrist bis zum 30.11. und für die Einschreibung zum Sommersemester eine Nachreichfrist bis zum 31.05. gewährt werden.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen bzw. besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 2 zu erbringen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung für zunächst maximal drei Semester als Studierende eingeschrieben. Sollte nach drei eingeschriebenen Semestern die Prüfung noch nicht bestanden sein, kann die Einschreibung nach Besuch einer Studien(sprach)beratung um ein weiteres Semester verlängert werden.

§ 6 Verfahren der Einschreibung

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die FH Bielefeld eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die FH Bielefeld kann sich Dienstleistern für die Prüfung von Bewerbungsunterlagen bedienen (z. B. Hochschulstart, UniAssist). Näheres ist der Homepage der FH Bielefeld zu entnehmen.
- (2) Die Einschreibung in einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der FH Bielefeld festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.
- (3) Für die Einschreibung sind vorzulegen:
1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung erhebt die FH Bielefeld folgende personenbezogene Daten:
 - a) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 02.11.1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsland und Kfz-Kennzeichen des Heimatwohnsitzes, Semester- und Heimatanschrift, Nachweis eines bestehenden Krankenversicherungsschutzes, Name und Betriebsnummer der Krankenkasse, Versichertennummer, Hörerinnen- oder Hörerstatus, die gewählten Studiengänge mit Studienrichtung, Studienschwerpunkt und Fachsemester, Zeiten praktischer Tätigkeiten, Studium an anderen Hochschulen, Zugehörigkeit zu Fachbereichen, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vor- oder Abschlussprüfungen

und bei Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechslern, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zeitpunkt der Berechtigung zum Hochschulstudium, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, besondere Eignungsprüfung sowie das Datum der Einschreibung,

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 1 dieser Ordnung die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studien- gangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Be- lege in Fotokopie. In Zweifelsfällen kann die Vorlage der Originaldokumente verlangt werden. Ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift oder bei Be- darf im Original vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grund- sätzlich eine deutsch oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einer vereidigten Übersetzerin oder eines Übersetzers in der Bundesrepublik Deutsch- land beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nach- zuweisen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die der Zugangsprüfungsord- nung (ZPO) unterworfen sind, gelten gesonderte Regelungen, vgl. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 ff. der ZPO,
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 4. der Nachweis über das bisherige Studium mit Angabe aller besuchten Hochschulen in Deutschland unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation der zuletzt be- suchten Hochschule,
 5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Stu- dien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden und/oder nicht bestan- den wurden,
 6. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Ordnung, welchem Fachbereich die Studienbe- werberin oder der Studienbewerber angehören will,
 7. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vor- schriften über die studentische Krankenversicherung.
- (4) Deutsche, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Län- dern, die nicht deutschsprachig sind, müssen, mit Ausnahme des in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Personenkreises, den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 Abs. 1 dieser Ordnung erbringen. Darüber hinaus können die zur Einschreibung vorzulegenden Unterlagen von Abs. 3 abweichen. Einzelheiten sind dem jeweiligen Zulassungsbescheid zu ent- nehmen. Der Umfang der notwendigen Nachweise von englischen Sprachkenntnissen für eng- lischsprachige Studiengänge ist der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges zu entneh- men.
- (5) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsge- mäßige Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann (§ 59 Abs. 1 HG).
- (6) Sofern ein Fachbereich die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Masterstudiengang wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung an- hand eines Auswahlverfahrens, bis die festgelegte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl erreicht ist. Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, wird

nach Eignung unter besonderer Berücksichtigung der bisher nachgewiesenen Leistungen entschieden.

- (7) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der FH Bielefeld. Die FH Bielefeld gibt eine multifunktionale Chipkarte (FHCard) aus, die die Ausweise (Studierendenausweis, Bibliotheksausweis etc.) auf einer einzelnen Karte zusammenfasst. Die Beantragung und Nutzung der FHCard ist nach der Benutzungsordnung für die multifunktionale Chipkarte der FH Bielefeld vom 08.07.2013 i.V.m. dem Datenschutzgesetz NRW vom 09.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung freiwillig. Für sämtliche Funktionen der FH-Card gibt es alternative Nutzungsmöglichkeiten. Detaillierte Informationen finden sich auf der Internetseite der FH Bielefeld unter: www.fh-bielefeld.de.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendensekretariat der FH Bielefeld unverzüglich mitzuteilen:
1. jede Änderung des Vor- und Familiennamens, der Semester- oder Heimatanschrift, der Staatsangehörigkeit sowie bei Pflichtversicherung jeden Wechsel der Krankenversicherung mit Name, Anschrift, Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht,
 2. eine meldepflichtige Krankheit.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, bei den in der FH Bielefeld eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren, insbesondere dem Campusmanagementsystem mitzuwirken. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der nach der Einschreibung vergebenen Benutzerkennung. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post über die hochschuleigene E-Mail-Adresse regelmäßig – in der Regel täglich – abzufragen.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Will die oder der Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der FH Bielefeld in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der FH Bielefeld gesetzten Frist zurückmelden. Der Zeitraum für eine ordnungsgemäße Rückmeldung ist für das Sommersemester der 01.01. – 14.02. und für das Wintersemester der 01.07. – 14.08. eines jeden Jahres. Der Zeitraum für die Nachfristen zur Rückmeldung ist für das Sommersemester der 15.02. – 28./29.02 und für das Wintersemester der 15.07. – 31.07. eines jeden Jahres. Die Rückmeldung innerhalb der Nachfrist ist mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr verbunden. Diese Verwaltungsgebühr wird durch die FH Bielefeld in einer Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge entsprechend der Beitragsordnung der FH Bielefeld innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der FH Bielefeld eingegangen sind.
- (3) Bei der Rückmeldung sind Nachweise einzureichen bei

- a) noch zu erbringendem Grund- oder Fachpraktikum, falls ein solches in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
 - b) einer Zweithörerschaft die entsprechende Studienbescheinigung der Ersthochschule.
- (4) § 1 Abs. 6 dieser Ordnung gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Abweichend von Satz 1 haben Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen keinen wichtigen Grund nachzuweisen.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
1. Schwangerschaft,
 2. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
 3. Bundesfreiwilligendienst,
 4. Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 5. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der FH Bielefeld oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 6. die Pflege oder Versorgung der Ehegattin oder des Ehegatten oder der oder des eingetragenen Lebenspartners oder Lebenspartnerin oder eines in gerader Linie Verwandten oder Ver Schwägerten ersten Grades, wenn diese oder dieser der Pflege oder Versorgung bedarf,
 7. Durchführung eines Auslandsstudiums,
 8. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 9. Kinderbetreuung, bei der Erziehung eigener Kinder bis zu einem Alter von 18 Jahren (maximal 36 Semester),
 10. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG). Das Ablegen von Prüfungen im Urlaubssemester - außer in den in § 48 Abs. 5 S. 4 bis 5 HG abschließend geregelten Fällen - ist nicht zulässig. Die Ausnahme nach § 48 Abs. 5 Satz 4 HG gilt nicht für Weiterbildungsstudierende.
- (4) Die Beurlaubung soll in ihrer Gesamtdauer im Regelfall 8 Semester nicht überschreiten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass eine Fortführung des Studiums im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung möglich ist.
- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. der Studierendenausweis, die FHCard und das NRW-Ticket,
 3. Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

- (6) Die Beurlaubung muss für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Mai, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. November beantragt werden.
- (7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie eine rückwirkende Beurlaubung sind nicht zulässig.
- (8) Eine Beurlaubung für die Durchführung eines Praxissemesters, das in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist, ist nicht zulässig.

§ 10 Studienfachberatung

Die FH Bielefeld orientiert sich bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert gegebenenfalls die Studierenden und bietet eine Studienfachberatung an.

§ 11 Studium in Teilzeit

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann auf Antrag in Teilzeit in einen teilzeitgeeigneten Studiengang im Sinne des § 62 a Absatz 2 HG eingeschrieben werden. Diese Personen besitzen die Rechte und Pflichten der in Vollzeit eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Studierende in Teilzeit (§ 48 Abs. 8 HG) sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individuellen Studienzeit berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen; § 59 HG bleibt unberührt (§ 62 a Absatz 4 HG).

§ 12 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist gemäß § 51 Abs. 1 HG zu exmatrikulieren, wenn
 1. sie oder er dies beantragt,
 2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studienganges ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, eine weitere Hochschulausbildung erfordert das Weiterbestehen der Einschreibung.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann gemäß § 51 Abs. 3 HG exmatrikuliert werden, wenn
 1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

2. sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
4. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
5. ein Fall des § 63 Absatz 5 Satz 6 gegeben ist,
6. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch exmatrikuliert werden, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Mitglied der FH Bielefeld von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der FH Bielefeld wegen Verletzung ihrer oder seiner Pflichten oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Abs. 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb der eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(6) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Nummer 1 sind beizufügen:

1. der Studierendenausweis, die FHCard und das NRW-Ticket,
2. die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen beziehungsweise der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(7) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vom 12.11.1999 in der jeweils geltenden Fassung. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der FH Bielefeld.

(8) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat.

(9) Bei Exmatrikulation aufgrund Abs. 1 Nr. 3 erfolgt die Exmatrikulation nach Bestandskraft des Bescheides, wonach die oder der Studierende in einem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aufgrund einer einschlägigen Regelung in der Prüfungsordnung zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.

§ 13

Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs ist beim Studierendensekretariat innerhalb der auf der Homepage der FH Bielefeld (www.fh-bielefeld.de) veröffentlichten Frist zu beantragen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 14

Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (§ 52 Abs. 1 HG). Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der FH Bielefeld nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen beschränkt werden. Die Bewerbungsfrist für Zulassungsanträge ist grundsätzlich zum Wintersemester der 01.-30.09. und zum Sommersemester der 01.-31.03 eines jeden Jahres. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 und 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich. In den Fällen des § 77 Absatz 1 Satz 3 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.
- (3) Die Zulassung als Zweithölerin oder als Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird.
- (4) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der FH Bielefeld, ohne Mitglieder zu sein (§ 10 Abs. 4 HG). Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der FH Bielefeld bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung und der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithölerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) An einer ausländischen Partnerhochschule oder im Rahmen einer internationalen Kooperation eingeschriebene Studierende, die vorwiegend über digitale Wege an Lehrveranstaltungen teilnehmen und sich ggfs. kurzzeitig an einem Standort der FH Bielefeld aufhalten, werden als Zweithörer nach Abs. 1 geführt.

§ 15

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Gasthörerinnen und Gasthörer sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Weiterbildenden Studiums gemäß § 17 Abs. 2, wenn diese Weiterbildungsveranstaltungen in öffentlich-rechtlicher

Weise angeboten werden. Der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 HG ist nicht erforderlich. Die Vorschrift des § 50 Abs. 2 HG gilt entsprechend.

- (2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gebühr nach der entsprechenden Satzung der FH Bielefeld zu entrichten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 Satz 2 haben anstelle des allgemeinen Gasthörerbeitrags nach Satz 1 den von der Hochschule festgesetzten besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten.
- (3) Abgesehen von Studierenden im Rahmen des weiterbildenden Studiums gemäß § 17 Abs. 2 sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 16

Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

- (1) Die FH Bielefeld bietet zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und/oder des weiterbildenden Masterstudiengangs an.
- (2) Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf erworben haben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt neben der Qualifikation nach § 49 HG das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr voraus. Prüfungsordnungen können bestimmen, dass ein vorangegangener qualifizierter Studienabschluss nachzuweisen ist.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für einen weiterbildenden Masterstudiengang werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. Weiterbildungsstudierende können auf Antrag Mitglied der Studierendenschaft werden und erhalten somit das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Die Fachhochschule Bielefeld kann die Zulassung zur Weiterbildung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Sofern eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgesetzt ist, erfolgt die Zulassung per Los unter den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Die Fachbereiche können vorrangige anderslautende Regelungen treffen, die rechtzeitig vor dem Beginn des Bewerbungsverfahrens für das jeweilige Semester bekannt zu machen sind.

§ 16a

Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Doktorand*innen und Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW,

2. des Nachweises über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt i.d.R. befristet für ein Semester, max. jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.

- (2) Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 8 erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW.
- (4) Abweichend von § 6 Abs. 3 sind für den Personenkreis der Doktorandinnen und Doktoranden weitere folgende Daten vorzulegen:
 - Angaben zur Art der Promotion
 - Angaben zum Promotionsfach
 - Angaben zum Promotionsthema

§ 17

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die FH Bielefeld erhebt von den Studienbewerberinnen und -bewerbern bzw. den Studierenden die in § 7 Abs. 3 genannten personenbezogenen Daten, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt werden. Die erhobenen Daten werden von der FH Bielefeld automatisiert gespeichert und im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie zum Zweck einer DV-gestützten Studierenden- und Prüfungsverwaltung verarbeitet. Die Verarbeitung umfasst auch die Generierung einer internen personenbezogenen E-Mail-Adresse in der Hochschule. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der FH Bielefeld übertragene Daten unverzüglich dem Studierendensekretariat mitzuteilen. Nach erfolgter Einschreibung oder Zulassung zum Studium werden die Daten aktuell gehalten und fortgeschrieben.
- (2) Die erhobenen Daten werden durch die FH Bielefeld zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet.
- (3) Die von den studienbewerbenden Personen erhobenen Daten werden innerhalb der FH Bielefeld weitergegeben, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Empfänger zur zweckgebundenen Verarbeitung der an ihn weitergegebenen Daten befugt und für die fristgerechte Sperrung bzw. Löschung verantwortlich. Auf schriftlichen Antrag werden Empfänger und Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe erläutert bzw. bekannt gegeben.
- (4) Nach einer Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die FH Bielefeld weiterhin gespeichert für die Vornahme einer eventuellen späteren Wiedereinschreibung, zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende über

ihre eigenen Daten. Gemäß § 9 Abs. 5 HG dürfen folgende personenbezogene Daten exmatrikulierter Studierender zum Zweck der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen verwendet werden, sofern die bzw. der exmatrikulierte Studierende dieser Verwendung nicht widerspricht: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang. In Fällen, in denen die Befragung unter Zuhilfenahme externer Dritter durchgeführt werden soll, darf die FH Bielefeld die personenbezogenen Daten nur zur Adressermittlung verwenden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Die bzw. der exmatrikulierte Studierende hat das Recht, jederzeit diesem Verwendungszweck zu widersprechen.

§ 18

Weitergabe und Übermittlung von Daten

- (1) Eine regelmäßige oder anfragebezogene Weitergabe und Übermittlung der erhobenen Daten erfolgt, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen oder durch Satzung geregelten Aufgaben erforderlich sind, in dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung unerlässlich notwendigen Umfang. Eine regelmäßige Weitergabe oder Übermittlung erfolgt insbesondere
1. nicht anonymisiert an die Vorsitzenden oder Beauftragten der Prüfungsausschüsse zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe der Prüfungsordnungen (Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimat- und Semesteranschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachsemester, Studierendenstatus),
 2. nicht anonymisiert an die Prüfer zum Zweck der Einsichtnahme in die sie betreffenden Prüfungsanmeldungen und zur Eingabe der Noten (Name, Vorname, Matrikelnummer, gewählter Studiengang, Prüfungsordnungsversion),
 3. nicht anonymisiert an die Fachbereiche zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung, der Orientierung über Studienverläufe, der Vergabe von Stipendien, der Akkreditierung von Studiengängen, der internen Evaluation und der Ausstellung von Bescheinigungen (Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Heimat- und Semesteranschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, bei Zertifikatsstudierenden die private E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder zugehörigem Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachsemester, Hörerstatus, Studierendenstatus),
 4. nicht anonymisiert an den Wahlvorstand der Hochschule und den Wahlvorstand der Studierendenschaft zur Erstellung des Wählerverzeichnisses für die jährlichen Gremienwahlen nach Maßgabe der Wahlordnungen (Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Matrikelnummer, Fachbereichszugehörigkeit),
 5. nicht anonymisiert an die Datenverarbeitungszentrale zum Zweck des Betriebs eines Datawarehouse, eines Dokumentenmanagementsystems und eines zentralen Identitätsmanagementsystems sowie deren jeweiligen Folgesysteme (Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimat- und Semesteranschrift, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse der Hochschule, Matrikelnummer, gewählter Studiengang mit zugehöriger Studienrichtung oder zugehörigem Studienschwerpunkt, Prüfungsordnungsversion, Fachbereichszugehörigkeit, Fach- und Hochschulsemester, Urlaubssemester, Praxissemester, Art des Studiums, Hörerstatus, Studierendenstatus, Datum der Einschreibung und Exmatrikulation, bewertete Klausuren),
 6. nicht anonymisiert aus dem zentralen Identitätsmanagementsystem der Datenverarbeitungszentrale an das Locking System Management (elektronisches Schließsystem) des Dezernates Gebäudemanagement die Datenarten Name, Vorname und FH-Card-Nummer,
 7. nicht anonymisiert an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende nach Maßgabe der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung,

8. nicht anonymisiert an die Stiftung für Hochschulzulassung bei Teilnahme des Studienbewerbers am dialogorientierten Serviceverfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung,
 9. nicht anonymisiert an das Promotionskolleg NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens,
 10. pseudonymisiert an das Statistische Landesamt NRW nach Maßgabe des Hochschulstatistikgesetzes.
- (2) Auf Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie auf Weiterbildungs- und Zertifikatsstudierende findet Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 8 entsprechend oder sinngemäß Anwendung.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Empfänger zur Verarbeitung der Daten im Rahmen der Aufgabenstellung befugt und für die fristgerechte Sperrung und Löschung verantwortlich. Die Daten der Studierenden dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Vorschrift dazu ermächtigt oder wenn eine Einwilligungserklärung des Betroffenen vorliegt.
- (4) Bei den Studierenden, die das Semesterticket freiwillig online über das Portal der Deutschen Bahn abrufen, wird die Nutzungsberechtigung des Semestertickets durch ein automatisiertes Abrufverfahren hochschulintern nicht anonymisiert mit den Daten Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Semester geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung (Wert „true“ oder „false“ im Hinblick auf die Nutzungsberechtigung) wird an die Deutsche Bahn übermittelt.

§ 19

Schlussvorschriften

- (1) Die nach dieser Einschreibungsordnung von der FH Bielefeld festzusetzenden Fristen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der FH Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 18.05.2017.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 23. Juni 2016.

Bielefeld, den 11.07.2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk
Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.